

Strom- und Wasserordnung des Gartenvereins "Am Greifenstein" e.V. Ehrenfriedersdorf

Diese Ordnung ergänzt die Satzung des Vereins zur Nutzung der Elektro- und Wasseranlage.

1. Voraussetzungen für den Bezug von Elektroenergie

- 1.1. Der Verein als Betreiber unterhält eine Stromversorgungsanlage vom Zählerschrank im Gartenheim bis zu den Elektrozählern der einzelnen Nutzer. Kosten für die Wartung und Instandhaltung werden durch die Rücklage für Strom- und Wasser finanziert.
- 1.2. Die Stromversorgungsanlage (Zählerplatz, Hauptverteiler, Zwischenverteiler) ist unter Verantwortung des Vereins bzw. einer von ihm beauftragten Elektrofachfirma aller vier Jahre einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen (Grundlage bildet die DIN VDE 0100, Teil 610 sowie die BGV A3).
- 1.3. Der Neuanschluß, die Änderung oder Unterbrechung des Anschlusses eines Nutzers an die Stromversorgungsanlage sind vom Nutzer dem Vorstand zur Genehmigung anzuzeigen.
- 1.4. Die Leistungsgrenze des Vereins ist die Klemme des Zählers. Für die Elektroinstallation des Zählerplatzes, der Lauben und Kleingärten, ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die Installationen sind von einem Fachmann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu warten. Diese Kosten trägt der Nutzer.
- 1.5. Bestehende Anlagen, welche zum Zeitpunkt der Errichtung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen DIN-Normen entsprachen, haben Bestandsschutz. Hier gibt es aber eine klare Empfehlung zur Anpassung durch den Nutzer. Dies trifft insbesondere auf die veralteten Zählertafeln und den Schutz durch Abschaltung (Einbau von FI-Schutzschaltern) zu. Diese Kosten trägt der Nutzer.
- 1.6. Bei festgestellten, schwerwiegenden Mängeln an der Elektroinstallation des Nutzers, muss die Stromversorgung unverzüglich bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Nutzer.
- 1.7. Bei festgestellten, einfachen Mängeln an der Elektroinstallation des Nutzers wird innerhalb einer 2-Monatsfrist eine Behebung gefordert. Sollte dies dann nicht erfolgen, wird die Stromversorgung eingestellt. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Nutzer.
- 1.8. Die freie Zugänglichkeit zu den Zählern und Zwischenverteilern, ebenso zu den Hauptverteilungen, welche in verschiedenen Kleingärten aufgestellt sind, ist durch den entsprechenden Nutzer zu gewährleisten. Das gilt besonders für Zäune, Hecken und Wege, damit gefahrlos an den Hauptverteilungen gearbeitet werden kann.

2. Voraussetzungen für den Bezug von Wasser

- 2.1. Der Verein unterhält eine Wasserversorgungsanlage von den Hauptzählern der Wasserwirtschaft bis zu den Wasserzählern der einzelnen Nutzer. Kosten für die Wartung und Instandhaltung werden durch die Rücklage für Strom- und Wasser finanziert.
- 2.2. Der Neuanschluß, die Änderung oder Unterbrechung des Anschlusses eines Nutzers an der Wasserversorgungsanlage sind vom Nutzer dem Vorstand zur Genehmigung anzuzeigen.
- 2.3. Die Leistungsgrenze des Vereins ist beim Nutzer die Verschraubung für die Montage der Wasseruhr. Für die weiterführenden Installationen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die Installationen sind von einem Fachmann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu warten. Diese Kosten trägt der Nutzer.
- 2.4. Bei festgestellten, schwerwiegenden Mängeln an der Wasserinstallation des Nutzers, muss die Wasserversorgung unverzüglich bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Nutzer.
- 2.5. Bei festgestellten, einfachen Mängeln an der Wasserinstallation des Nutzers wird innerhalb einer 2-Monatsfrist eine Behebung gefordert. Sollte dies dann nicht erfolgen, wird die Wasserversorgung eingestellt. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Nutzer.
- 2.6. Die freie Zugänglichkeit zu den Zählern und Absperr- bzw. Entleerungsventilen ist zu ermöglichen.

3. Rücklagen

- 3.1. Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und für andere Risiken zur Gewährleistung der Elektro- und Wasserversorgung eine Rücklage. Festlegungen dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.
- 3.2. Die ursprünglich üblichen Stammanteile Elektro in Höhe von 153,38 € sind aufgrund der Laufzeit abgeschrieben und besitzen keinen Wert mehr. Die Elektroanlage wurde hauptsächlich im Jahre 1980 installiert. Bei einer Abschreibung von 5% pro Jahr (entspricht einer Laufzeit von 20 Jahren) war die Anlage im Jahre 2000 abgeschrieben.

4. Lieferbedingungen und Pflichten des Nutzers

- 4.1. Mit der Inbetriebnahme des Strom- bzw. Wasseranschlusses beim Nutzer werden die Regelungen des Vereins und die Lieferbedingungen des Strom- bzw. Wasserlieferanten anerkannt.

- 4.2. Die Stromversorgungsanlage ist zur Deckung des Strombedarfs einer Kleingartenanlage ausgelegt.
Es sind deshalb nur solche Geräte an das Netz anzuschließen, die diesem Bedarf dienen. Der Anschlusswert pro Nutzer beträgt 2.300 Watt, was einer Vorsicherung von 10A entspricht. Notwendige Geräte, welche einen höheren Leistungsbedarf haben, sind nur nach Rücksprache mit dem Energiebeauftragten an das Netz zu bringen.
- 4.3. Der Strombezug ist über eine vom Verein bereit gestellte und beglaubigte Messeinrichtung möglich, welche einem turnusmäßigen Tausch unterliegt (aller 16 Jahre für elektromechanische Zähler und aller 8 Jahre für elektronische Zähler). Die Kosten für die Messeinrichtung trägt der Nutzer.
- 4.4. Der Nutzer ist verpflichtet, deren Funktion regelmäßig zu kontrollieren und eventuell auftretende Mängel dem Verein anzuzeigen.
- 4.5. Der Verein weist die entsprechenden Nutzer auf den Tausch hin.
- 4.6. Die Stromabgabe an Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.
- 4.7. Die Wasserversorgungsanlage ist zur Deckung des Wasserbedarfs einer Kleingartenanlage ausgelegt.
- 4.8. Der Wasserbezug ist über eine vom Verein bereit gestellte und beglaubigte Messeinrichtung möglich, welche einem turnusmäßigen Tausch unterliegt (aller 6 Jahre). Die Kosten für die Messeinrichtung trägt der Nutzer.
- 4.9. Der Nutzer ist verpflichtet, deren Funktion regelmäßig zu kontrollieren und eventuell auftretende Mängel dem Betreiber anzuzeigen.
- 4.10 Der Verein weist die entsprechenden Nutzer auf den Tausch hin.
- 4.11 Die Wasserabgabe an Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.
- 4.12. Alle Nutzer sind verpflichtet, sorgfältig mit der Strom- und Wasserversorgungsanlage umzugehen und die Nutzungsgrenzen zu beachten.
- 4.13. Festgestellte Schäden an der Anlage sind dem Verein umgehend mitzuteilen.
- 4.14. Den vom Verein beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zu den Zählern, Zwischenverteilern, Hauptverteilungen, Absperr- und Entleerungsventilen zu gewähren.
- 4.15. Der Nutzer ist verpflichtet, sich Kenntnis über die Lage der erdverlegten Elektroversorgungskabel sowie Wasserleitungen innerhalb seiner Parzelle zu verschaffen. In der Nähe dieser Kabel bzw. Leitungen ist das Einschlagen von Pfählen untersagt, Schachtarbeiten sind unter größter Sorgfalt auszuführen.

- 4.16. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Nutzers entstehen, haftet der Verursacher in voller Höhe.

5. Zählerablesungen und Rechnungsstellung

- 5.1. Es findet jährlich eine selbstständige Zählerablesung des Nutzers im September statt. Zwischenablesungen können vom Verein festgelegt werden.
- 5.2. Die Werte sind im entsprechenden Formular für die Zählerablesung einzutragen und bis 30.09. dem Verein zu übergeben (Papierform, Mail)
- 5.3. Die Überprüfung der Zählerstände kann jederzeit durch den Verein vorgenommen werden.
- 5.4. Die Rechnungslegung erfolgt im März/April des Folgejahres bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens.
- 5.5. Bei nicht fristgemäßer Meldung bzw. nicht erfolgter Meldung von Strom- und Wasserverbräuchen an den Vorstand, wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre als Verbrauch angenommen.
- 5.6. Die Abrechnung für die Strom- und Wasserverbräuche wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

6. Kündigung

- 6.1. Die Kündigung der Strom- bzw. Wasserversorgung gegenüber dem Verein kann in der Regel nur im Zusammenhang mit der Kündigung des Nutzungsvertrages des Kleingartens erfolgen.
- 6.2. Die Rücklagen bleiben beim Ausscheiden des Nutzers unberührt.
- 6.3. Der Verein ist berechtigt, denjenigen Nutzer, der in Zahlungsverzug gerät, die Strom- bzw. Wasserzufuhr zu sperren. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.

7. Haftungsausschluss und Sperre der Strom- bzw. Wasserzufuhr

- 7.1. Für Schäden, die durch die Stromversorgungs- bzw. Wasserversorgungsanlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder gegenüber Dritten noch gegenüber den Nutzern.
- 7.2. Die Nutzer verzichten auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Stromversorgungs- bzw. Wasserversorgungsanlage.

8. Organisation und Unterlagen

- 8.1. Eigenleistungen bzw. Fremdleistungen zur Pflege, Instandhaltung und Wartung der Anlage sind durch den Energiebeauftragten des Vereins jährlich zu planen und in den Arbeitsplan aufzunehmen.
- 8.2. Bei Erst- bzw. Neuanschlüssen wird die Elektro- bzw. Wasserzuführung vom Verein bis zum Zähler des Nutzers hergestellt. Die daraus resultierenden Kosten werden im Vorfeld ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Diese Kosten trägt der jeweilige Nutzer.
- 8.3. Formblatt Zählerablesungen (siehe Anhang 1)
- 8.4. Formblatt Zählerwechsel (siehe Anhang 2)

9. Schlußbestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen können durch den Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 9.2. Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Gartenvereins am 28.04.2019 in Kraft.

Der Vorstand